

# Vertrag über den Betrieb vom Naturkindergarten Münster

Die Stadt Laubach- vertreten durch den Magistrat-,

dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister Matthias Meyer und den  
1. Stadtrat Björn Erik Ruppel,

Dienstanschrift: Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Verein HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V., In der Steinbach 20, 35321 Laubach

vertreten durch den Vorstand,

dieser wiederum vertreten durch Ursula Katzenbach, David Thielmann, Lucia Schüller,  
Bianca Staude und Lena Wiesner,

- nachfolgend „Verein“ genannt-

schließen den nachfolgenden Vertrag:

## Präambel

Gemäß § 30 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) haben Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, um den örtlichen Bedarf zu decken (Bedarfsplan). Dabei sollen die Gemeinden nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 HKJGB geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe berücksichtigen und die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern.

Der Verein HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V. ist ein Verein der den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Laubach-Münster übernehmen kann.

Im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung nach § 92 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie nach § 30 Abs. 3 HKJGB i. V. m. § 74 des Sozialgesetzbuches

(SGB)- Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- kann die Förderung jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Deckung des nach dem jeweiligen Bedarfsplan notwendigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.

Unter Berücksichtigung dessen werden zwischen den Vertragspartnern folgende Vereinbarungen zum Betrieb und zur Förderung des Betriebes des Kindergartens in Trägerschaft des Vereins HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V. getroffen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand/Vertragsgrundlage**

1. Der Verein HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V. wird ab dem 01.03.2022 Träger des Kindergartens „Naturkindergarten Münster“ in Laubach-Münster.
2. Gegenstand des Vertrags ist es, die anteilige Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten der o. g. Einrichtung durch eine Förderung der Stadt (Betriebskostenzuschuss- Defizitübernahme) zu regeln.
3. Der Verein ist im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für den Naturkindergarten Münster. Die aktuelle Erlaubnis umfasst den eingruppigen Betrieb für bis zu 20 Kinder. Maßgeblich ist die jeweils aktuell gültige Betriebserlaubnis. Änderungen der Betriebserlaubnis sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 2 Aufgabenübernahme, Ausbau**

1. Mit den Betreuungsleistungen aufgrund der Rahmenbetriebserlaubnis trägt der Verein zur Deckung des im Bedarfsplan gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) der Stadt festgestellten Betreuungsbedarfes bei.
2. Einrichtung oder Schließung von Gruppen sowie Festlegung und Veränderungen der Gruppengrößen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Insbesondere kostenwirksame Änderungen des Angebotes des Naturkindergartens Münster bedürfen der Zustimmung der Stadt.

## **§ 3 Betrieb der Kindertageseinrichtung**

1. In den Naturkindergarten Münster werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Ethnie und des religiösen Bekenntnisses aufgenommen. Der Naturkindergarten steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Laubach offen.
2. Die Anmeldung der Kinder in die Einrichtung erfolgt über den Verein. Anmeldungen, die bei der Stadt eingereicht werden, werden zeitnah an den freien Träger des Naturkindergartens Münster weitergeleitet.
3. Über die Aufnahme von Kindern aus der Großgemeinde Laubach entscheidet der Verein. Vor der Aufnahme eines auswärtigen Kindes hat der Verein die Zustimmung der Stadt einzuholen.
4. Sinkt die Belegung des Naturkindergartens Münster auf weniger als 10 Kinder und liegen bis zum 30.06. bzw. 31.12. keine weiteren verbindlichen Anmeldungen vor, ist die Einrichtung mit Ablauf des nächsten Kindergartenhalbjahres zu schließen.

Über die aktuelle Belegung ist der Stadt regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, zu berichten.

5. Der Einzug der Elternbeiträge obliegt ebenfalls dem Verein; er schließt insoweit mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge ab.
6. Der Verein entsendet Vertreter in den Gesamtkindertagesstättenausschuss der Stadt Laubach gem. den Regelungen des Beratungsgremiums.

## **§ 4 Personal**

Der Verein ist für die Einstellung seines Personals zuständig. Er ist Arbeitgeber und führt die Dienst- und Fachaufsicht.

## **§ 5 Wirtschaftsplan, Stellenplan, Investitionsplan, Jahresrechnung**

1. Der Verein legt der Stadt bis zum 31. August eines jeden Jahres den Entwurf eines Wirtschaftsplanes mit Investitionsplan sowie Stellenplan für das kommende Jahr vor. Dieser bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Entscheidung ist dem Verein bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich zu erteilen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt. Für das Jahr 2022 ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages der Stadt vorzulegen. Eine Genehmigung hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt.
2. Berechnungsgrundlage für die Stellenbemessung ist § 25 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
3. Die Jahresrechnung eines jeden Jahres ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Der Verein räumt der Stadt oder einem beauftragten Dritten das Recht ein, die Rechnungsbelege und sonstigen Abrechnungsunterlagen für den Naturkindergarten Münster jederzeit einzusehen / zu prüfen. Dies bezieht sich insbesondere auf die vertragsgemäße Verwendung der städtischen Mittel. Dazu gehören auch die Kalkulationsgrundlagen der Serviceleistungen bzw. der Verwaltungskosten. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.

## **§ 6 Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und Finanzierung durch die Stadt**

1. Zu den laufenden und förder- bzw. zuschussfähigen Betriebskosten des Naturkindergartens Münster die vom Verein betrieben werden, gehören alle angemessenen Kosten des pädagogischen Personals im Sinne des § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb des Naturkindergartens Münster entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

2. Die Gebührenordnung des Vereins bedarf der Zustimmung der Stadt.

## § 7 Abstimmung von pädagogischen Konzepten vorzusehen

Es besteht Einigkeit darüber, dass pädagogische Konzepte zwischen der Stadt Laubach und dem Verein abzustimmen sind.

## § 8 Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

1. Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ergeben sich aus den Mindestanforderungen des § 25 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, des Gute Kita Gesetzes von 2019 sowie der „Vereinbarung Integrationsplatz“. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung in Anlehnung an den TVöD notwendigen Aufwendungen.
2. Für die mittelbare pädagogische Arbeit werden zusätzlich 5 % auf den gesetzlich vorgegebenen Standard (siehe Absatz 1) als abrechnungsfähig anerkannt.
3. Für die Leitung der Einrichtung werden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen die erforderlichen Stunden anerkannt.
4. Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen aus
  - a) den Vergütungen des in der Kindertageseinrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
  - b) den Sozialversicherungsbeiträgen,
  - c) den ggf. vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung des Freien Trägers,
  - d) den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft.

## § 9 Sachkosten / Allgemeine Kosten

Zu den angemessenen abrechenbaren Sachkosten gehören die nachfolgend aufgeführten und nachweisbaren Positionen:

1. Grundstück

Das Grundstück steht im Eigentum von Nina Wild und wird dem Verein mit einer jährlichen Pacht zur Nutzung überlassen. Änderungen des bestehenden Pachtvertrages sind der Stadt Laubach unverzüglich mitzuteilen.

2. Container sowie weiteres Inventar

Der Bauwagen sowie das Spielhüttchen sind im Besitz des Vereins und werden zum Betrieb des Naturkindergartens Münster eingesetzt.

Die für die Inbetriebnahme bereits entstandenen Kosten vor Betriebsstart im Rahmen des Investitionsbudgets werden bis 15.03.2022 dem Verein erstattet.

3. Als Unterkunft für Schlechtwetterlagen stellt die Stadt Laubach Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Münster zur Verfügung. Hierfür ist ein Nutzungsvertrag erforderlich, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
4. Verwaltungskosten gemäß jährlich vorzulegendem Wirtschaftsplan (§ 5 Nr. 1) inklusive Teilzeitgeschäftsführung, deren Entgelt nicht in Anlehnung an den TVÖD erstattet wird.
5. Weitere Sachkosten

Sämtliche nachstehend aufgeführten Sachkosten werden entsprechend den Angaben des jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplanes durch die Stadt abgesichert bzw. erstattet:

- a) Verwaltungskosten wie z.B. Büromaterial
- b) Wirtschaftsbedarf wie z.B. Hausverbrauchsmaterial, Putzmittel.
- c) Gebäude- und Grundstücksbewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser und öffentliche Abgaben), sofern diese Kosten anfallen und Instandhaltungskosten sowie Investitionskosten für Neuanschaffungen zur Nutzung des Grundstücks als Naturkindergarten.
- d) Notwendige Versicherungen (z. B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung).
- e) Arbeitsschutz und Gesundheitspflege im gesetzlich geforderten Umfang.
- f) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- g) Notwendige Fortbildung des Personals in Absprache mit der Stadt, wobei von der Fachaufsicht (LK Gießen) empfohlene Fortbildungen nicht der Absprache bedürfen.

## § 10 Einnahmen

Für die Berechnung der Förderung bzw. des städtischen Anteils an den Betriebskosten werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten (Defizitübernahme) nach § 8 und § 9 abgesetzt:

1. Alle öffentlichen Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger usw.) – insbesondere die Betriebskostenförderung des Landes Hessen gemäß § 32 Abs. 2-6 (Pauschalen).
2. Elternbeiträge inkl. der vom Landkreis Gießen übernommenen Elternbeiträge aus Mitteln der Sozialhilfe.
3. Die Landesförderung nach § 32 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag).
4. Die Vergütung bzw. Maßnahmenpauschale, die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- und Sozialhilfe oder aus sonstigen Mitteln geleistet wird.

5. Ein Kostenausgleich nach § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
6. Folgende Einnahmen bleiben bei der Berechnung der Betriebskosten außer Acht:
  - a) Spenden an den Verein und Mitgliedsbeiträge für die in diesem Vertrag genannte Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt und stehen dem Freien Träger ausschließlich für die in diesem Vertrag genannte Kindertageseinrichtung für außer- und überplanmäßige Ausgaben zur Verfügung.
  - b) Einnahmen für Mittagessen und Getränke, die an den Verein für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen gezahlt werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben des Trägers können nicht als Ausgaben im Sinne der förder- und zuschussfähigen Kosten im Sinne der §§ 8 und 9 geltend gemacht werden.
  - c) Die Landesförderung für die pädagogische Fachberatung nach § 32 Abs. 2 und 4.
  - d) Sonstige Einnahmen wie z.B. Erlöse Flohmärkte, Feste oder Zuwendungen aus Förderwettbewerben.

## **§ 11 Art und Umfang der Förderung durch die Stadt**

1. Die Stadt trägt ab dem 01.03.2022 nach Abzug aller Einnahmen gemäß § 10 die verbleibenden ungedeckten angemessenen Kosten des pädagogischen Personals im Sinne des § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und die angemessenen Sachkosten. Über eine Kostenübernahme für vorab entstehende Anlaufkosten ist mit der Stadt Laubach eine vorherige einvernehmliche Absprache erforderlich.
2. Der Betriebskostenzuschuss wird zunächst bis Ende 2025 bewilligt.
3. Über eine anschließende Defizitübernahme wird nach einer Evaluation der Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit des Naturkindergartens Münster bis spätestens vor der Sommerpause 2025 durch die Stadt entschieden.
4. Der im Haushalt der Stadt veranschlagte städtische Zuschuss ist ab dem Jahr 2022 anteilmäßig an folgenden Terminen 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. des Jahres an den Verein zu zahlen.
5. Über- oder Unterzahlungen eines vorangegangenen Haushaltsjahres werden nach Zugang der Abrechnung ausgeglichen. Nachzahlungsbeträge werden durch die Stadt mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Überzahlungsbeträge werden von der Stadt mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

## **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

1. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab 01.03.2022 und ist vorerst bis 31.12.2025 befristet.
2. Der Vertrag endet außer durch Kündigung auch zu dem Zeitpunkt,

- a) mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
  - b) mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Kindertageseinrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
3. Erlischt der Anspruch auf Förderung gemäß § 1 Absatz 3, steht den Vertragsparteien auch vor Vertragsende eine Kündigung des Vertrages zu.

## **§ 13 Gesamtkindergartenausschuss (GKA)**

Es besteht die Möglichkeit zur Gründung eines Gesamtkindertagesstättenausschusses (GKA). Dieser dient der Vernetzung zwischen den Kindertagesstätten der Diakonie, dem Verein Naturkindergarten Seenbachtal, dem Verein HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V., der Stadt Laubach und möglichen weiteren freien Trägern. Über die Gründung und Festlegung der Teilnehmer dieses Gremiums entscheidet der Jugend-, Sport-, Kultur, Tourismus- und Sozialausschuss. Vertreten sollten in diesem Fachgremium auf jeden Fall sein, welches mindestens einmal im Jahr zusammenkommt, die gewählten Elternbeiräte der einzelnen Kitas, die Leitungen der Einrichtungen, die Bereichsleitung der Diakonie, je ein Vorstandsmitglied eines freien Trägers. Der GKA diskutiert übergeordnete Themen und Angelegenheiten, die die Kitas in der Stadt Laubach betreffen und erarbeitet Handlungsvorschläge für die politischen Gremien.

## **§ 14 Versicherungspflicht, Versicherung**

1. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter an den städtischen Gebäuden und Inventar entstehen, haftet der Verein.
2. Im Übrigen sorgt der Verein für ausreichenden Versicherungsschutz sowohl gegenüber der Mitarbeiterschaft als auch den zu betreuenden Kindern.

## **§ 15 Aufnahme, Gebühren, Beteiligung**

1. Der Verein verpflichtet sich zur Elternbeteiligung in Sinne des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
2. Hinsichtlich der Aufnahme von Kindern und der Höhe des Elternbeitrages gelten die Regelungen des Vereins. Eine Anpassung des Beitrages findet im Einvernehmen mit der Stadt statt. Über Ausnahmeregelungen für Einzelfälle soll im Rahmen des jährlichen Abstimmungsgesprächs Einvernehmen erzielt werden.

## **§ 16 Öffnungs- /Schließungszeiten**

1. Um den individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern weitestgehend Rechnung zu tragen, verpflichtet sich der Verein, zur Festlegung einer bedarfsgerechten und flexiblen Öffnungszeitenreglung für die Kindertageseinrichtung. Einvernehmen mit der Stadt hierüber ist herbeizuführen. Die gewählten Vertreter\*innen der Elternschaft sind in den Entscheidungsprozess einzubinden.
2. Änderungen der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Stadt.

3. Der Verein entscheidet über die Schließungszeiten in der Kindertagesstätte selbst. Grundsätzlich ist hierbei ein Einvernehmen mit der Stadt herbei zu führen. Die Eltern sind rechtzeitig über die Schließungszeiten zu informieren.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

## § 18 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

## § 19 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Jede mündliche Nebenabrede zu diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Ergänzung dieses Vertrages in Schriftform.

Laubach, den ...

Der Magistrat der Stadt Laubach

Verein HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V.

Matthias Meyer, Bürgermeister

...

Björn Erik Ruppel, 1. Stadtrat

...